

Katholischer Familienverband Österreichs

47/SN-111/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

47 /SN- III /ME
1 von 6

Wien, 28. 4. 1988

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 24 Ge 9 Pp

Datum: 05. MAI 1988

Verteilt 06. Mai 1988 *A. Schindler*

P. Domke

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden (11. Schulorganisationsgesetz-Novelle) und Entwurf einer Verordnung des BMUKS, mit der die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung geändert wird

GZ: 12.690/3-III/2/88

Sehr geehrte Damen und Herren!

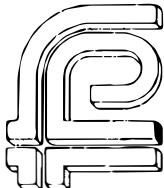
Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Übersendung der o. a. Entwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, daß der Forderung des Katholischen Familienverbandes nach drei Haupttypen bei den allgemeinbildenden höheren Schulen Rechnung getragen wurde. Der Entwurf sieht demnach neben dem Oberstufenrealgymnasium drei Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen vor: Das Gymnasium, das Realgymnasium und das Wirtschaftskundliche Realgymnasium. Dadurch gibt es künftig auch mehr Klarheit für die Eltern.

Der Katholische Familienverband Österreichs hat aber gegen den zur Begutachtung ausgesandten Entwurf insbesondere aus folgenden Gründen schwerste Bedenken:

1.1)

Eine gesetzliche Regelung der **Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl** für die AHS-Oberstufe fehlt. Es ist doch ein völlig unhaltbarer Zustand, daß derzeit in der Unterstufe bereits aufsteigend bis zur 4. Klasse die Klassenschülerhöchstzahl mit



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 51 552/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222 110 765

Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371

Bankhaus Schelhammer & Schaltera, Kto.-Nr. 13.915

DVR-Nr. 0116858/091280



30 festgelegt ist, und daß es andererseits in der 5. Klasse zwangsläufig zu Klassenzusammenlegungen kommen soll. Der Katholische Familienverband Österreichs verlangt daher die gesetzliche Festlegung der Klassenschülerhöchstzahl mit 30 für die gesamte AHS (§ 43, Abs 1, SCHOG ist entsprechend abzuändern).

~~Wiederholung~~ Es ist uns bewußt, daß dadurch die Kosteneinsparung, welche durch die geringeren Schülerzahlen aufgrund der demographischen Entwicklung unter Beibehaltung der Klassenschülerhöchstzahl von 36 zu erwarten war, nicht realisiert wird, doch glauben wir, daß eine AHS-Oberstufenreform ohne diese Maßnahme besser zu unterlassen ist.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß Frau Bundesminister Hawlicek laut Pressemeldungen erklärt hat, der Finanzminister habe dieser Maßnahme - nämlich der Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl - bereits zugestimmt.

1.2)

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Reform ist die Einführung von Wahlpflichtgegenständen.

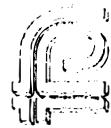
Im ausgesandten Entwurf fehlen gesetzliche Bestimmungen darüber, daß diese Wahlpflichtgegenstände auch geführt werden müssen, wenn sich fünf Schüler für diesen Gegenstand entscheiden.

Dazu kommt das noch größere Problem, daß eine gesetzliche Verpflichtung zur Weiterführung eines gewählten mehrjährigen Wahlpflichtgegenstandes nicht festgelegt wurde.

Außerdem mangelt es an einer Bestimmung darüber, daß die maximale Gruppengröße bei einem Wahlpflichtgegenstand mit höchstens 2/3 der Klassenschülerhöchstzahl festgelegt wird, um den Vorteil der kleineren Gruppe auch tatsächlich wirksam werden zu lassen (hiefür ist eine Ergänzung des § 43 durch einen eigenen Absatz erforderlich).

Ohne eine entsprechende diesbezügliche Ergänzung des Entwurfes ist nach Ansicht des Katholische Familienverband Österreichs die vorgesehene Reform unrealistisch und untragbar.

In diesem Zusammenhang muß auch auf das Problem der Teilungsziffern hingewiesen werden. Der Katholische Familienverband Österreichs verlangt, die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung derart anzupassen, daß eine entsprechende Senkung der Teilungsziffern vorgenommen wird.



2.)

Im Hinblick auf die Einführung von Wahlpflichtgegenständen ist der Entwurf durch eine Bestimmung zu ergänzen, mit der das Höchstmaß der **Zahl der Stunden von Wahlpflichtgegenständen** im Verhältnis der Gesamtwochenstundenanzahl der Pflicht- und Wahlpflichtgegenstände in der gesamten Oberstufe festgelegt wird. Dieses sollte etwa 1/12 betragen (Ergänzung des § 39, Abs 1, Z 3, SCHOG).

3.)

Die Beurteilung der Gesamtreform ist deswegen nicht in erschöpfernder Form möglich, weil jegliche Aussage über die in Aussicht genommene **Reform der Reifeprüfung** fehlt. Daher kann die in diesem Zusammenhang notwendige Beurteilung der Wahlpflichtgegenstände nicht durchgeführt werden (z.B. Problem Schwerpunkt fach).

4.)

Ein weiteres Problem bildet die schleppende Vorgangsweise des Bundesministeriums bei den zu setzenden Reformschritten. So ist der Entwurf für die Lehrplanverordnung dem KFO erst am 20.4.88 zugegangen, mit einer Begutachtungsfrist bis 24. 6. 1988 (Der Entwurf hat 1164 Seiten!). Das bedeutet aber, daß eine Auswertung dieses Begutachtungsverfahrens und die Einarbeitung von Stellungnahmen durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport frühestens während der Schulferien erfolgen kann, und damit ganz offensichtlich die Erlassung der Lehrpläne noch vor dem Zeitpunkt der erforderlichen Approbation der Schulbücher gar nicht möglich sein wird. Aus dieser Vorgangsweise kann nur folgendes geschlossen werden: Entweder werden die Schulbücher derzeit erarbeitet und können dann bei Änderung des Lehrplantwurfes nicht dem Lehrplan entsprechen, oder es handelt sich um eine Alibi-Begutachtung, und das Bundesministerium denkt überhaupt nicht daran, aufgrund des Begutachtungsverfahrens wesentliche Änderungen vorzunehmen.

Damit scheint die Skepsis des Katholischen Familienverbandes Österreichs gegenüber der Möglichkeit einer tiefgreifenden Reform der Lehrpläne und einer entsprechenden Diskussion der interessierten und beteiligten Kreise bestätigt. Der Katholische Familienverband Österreichs fordert daher, die 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle wohl ehestens - nach entsprechender Adaptierung - Gesetz werden zu lassen, aber gleichzeitig das Inkrafttreten der AHS-Oberstufenreform mit 1. 9. 1990 festzulegen, sohin um ein Jahr aufzuschieben.

**5.)**

Die vorgesehene Gestaltung des **Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums** wird abgelehnt.

Der Gegenstand "Ernährung und Haushalt (Praktikum)" ist nicht als Wahlpflichtgegenstand, sondern als Pflichtgegenstand vorzusehen, daß heißt im § 39, Abs 1, Z 3, lit a ersatzlos zu streichen und im § 39, Abs 1, Z 2, lit c aufzunehmen.

6.)

Der Katholische Familienverband Österreichs erachtet eine Ergänzung des § 43 für notwendig, damit der einzelnen Schule ein bestimmtes Kontingent an der Schultype entsprechenden Wahl-pflichtgegenstandsstunden zugewiesen wird, wobei es sodann Aufgabe der Schule ist, - unter Berücksichtigung der Wahl der Schüler - dieses Kontingent auf die einzelnen Wahl-pflichtgegenstände aufzuteilen. Die Möglichkeit des schulübergreifenden Besuches von Wahl-pflichtgegenständen soll jedoch aufrecht bleiben, wie dies ja bereits jetzt bei den Freigegebenständen der Fall ist.

7.)

Da sich im Hinblick auf die Einführung von Wahl-pflichtgegenständen eine Vermehrung von unterrichtsfreier Zeit zwischen den Schulstunden nicht vermeiden lassen wird, fordert der Katholische Familienverband Österreichs entsprechende Maßnahmen, damit die Schüler sich während dieser Zeit in entsprechend adaptierten Räumen im Schulgebäude aufzuhalten und sinnvoll beschäftigen können.

Wenn die AHS-Oberstufenreform gelingen soll, ist eine entsprechende Änderung des Gesetzesentwurfes im Sinne der obigen Ausführungen unbedingt erforderlich, und dann sind die sonst angesprochenen Maßnahmen sofort in die Wege zu leiten. Der Katholische Familienverband Österreichs muß daher einen nicht entsprechend ergänzten Entwurf der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle ablehnen.

Zusätzlich zu diesen grundsätzlichen Ausführungen, wird weiters bemerkt:

Die vorgesehene Möglichkeit der Durchführung von **Schulversuchen zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder** wird vom Katholischen Familienverband Österreichs begrüßt (§ 131 a des Entwurfes).

In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, daß ein ähnlicher Schulversuch bereits einmal durchgeführt wurde. Der KFÖ stand auch damals diesem aufgeschlossen gegenüber.



Die im allgemeinen Teil der Erläuterungen enthaltene Feststellung, daß durch eine **Straffung der Lehrpläne** eine **Verminderung der Gesamtwochenstundenzahl** erreicht werden muß, wird begrüßt und grundsätzlich geteilt. Es bleibt allerdings zu prüfen, ob und inwieweit der nunmehr übermittelte Lehrplanentwurf diesen Feststellungen Rechnung trägt. Darauf wird der KFO in der Stellungnahme zum Entwurf dieser Lehrpläne näher eingehen.

Der **Pflichtgegenstand "Werkerziehung"** sollte in der Oberstufe im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium und im Oberstufenrealgymnasium vorgesehen werden, dafür könnte im Oberstufenrealgymnasium der vorgesehene Gegenstand "Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung" entfallen (§ 39, Abs 1, Z 2, lit c und lit d).

Es sollte doch überprüft werden, ob die Führung eines Pflichtgegenstandes **"Informatik"** (im Lehrplanentwurf mit 2 Stunden dotiert) sinnvoll ist, und ob nicht diese Lerninhalte in den Pflichtgegenstand Mathematik bei gleichzeitiger Übernahme der vorgesehenen Stunden aufgenommen werden können. Damit würde jedenfalls ein Beitrag zu einer besseren Gestaltung des Unterrichtes geleistet werden, weil doch in allen Schultypen versucht wird, von Fächern mit insgesamt nur 2 Wochenstunden abzukommen (§ 39, Abs 1, Z 1).

Die als Wahlpflichtgegenstände vorgesehenen **Kurzkurse** sollten nochmals überdacht werden. Nach dem vorgesehenen System muß nämlich befürchtet werden, daß bei einer Wahl von Kurzkursen durch eine größere Anzahl von Schülern die Wahlmöglichkeit der anderen Schüler im Rahmen der Wahlpflichtgegenstände in einem nicht vertretbaren Maß eingeschränkt werden könnte (§ 39, Abs 1, Z 1, lit a).

Die vorgesehene Schaffung von **Freigeegenständen für besonders begabte und interessierte Schüler** mit entsprechend höheren Anforderungen wird begrüßt und der Erwartung Ausdruck verliehen, daß durch geeignete Maßnahmen auch die Führung solcher Freigeegenstände tatsächlich ermöglicht wird (§ 6, Abs 3).



Katholischer
Familienverband
Österreichs

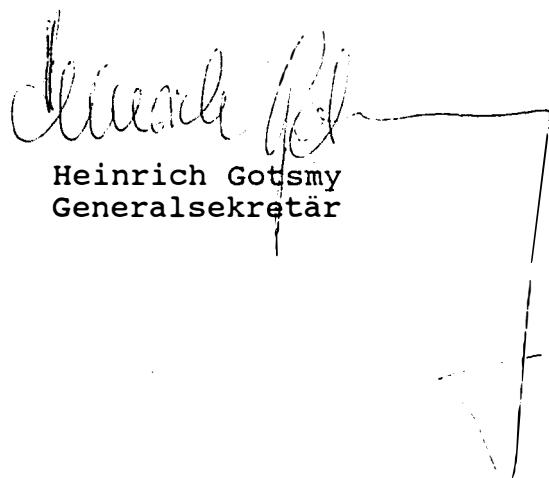
Blatt 6

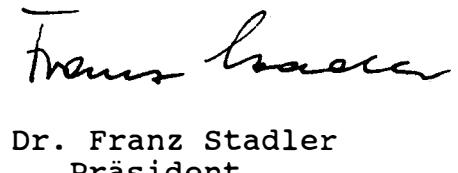
8.)

**Zum Verordnungsentwurf, mit dem die Eröffnungs- und Teilungs-
zahlenverordnung geändert wird:**

§ 2 Abs 2: Die Eröffnungszahl für Darstellende Geometrie sollte 5 betragen (wie bei Griechisch), um die Eröffnung zu erleichtern, da Darstellende Geometrie Voraussetzung für ein Studium an einer Technischen Universität ist.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs


Heinrich Gotsmy
Generalsekretär


Dr. Franz Stadler
Präsident